

Kleingartenverein „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V.

Staatlich anerkannter gemeinnütziger Kleingartenverein

Neuhönow 15a, 15345 Altlandsberg



Gartenordnung

Die neue Gartenordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2026 gültig geworden.

Anhänge 01 – 06

Ausgerichtet ist die Gartenordnung an die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Strausberg und Umgebung mit Beschluss vom November 2024.

1. Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.
- (2) Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für die Pächter von Kleingärten in den Kleingartenanlagen (KGV) des Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. (Verpächter)
- (3) Die Rahmengartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Pächter und des Verpächters für das Zusammenleben in den KGA und für die Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege, Sicherheit und Sauberkeit in der Kleingartenanlage.
- (4) Diese Gartenordnung berücksichtigt die Erfahrungen des Vereins mit den konkreten Bedingungen am Standort KGV "Mühlenfließ Altlandsberg" e.V..
- (5) Diese Gartenordnung wurde auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und des Verwaltungsauftrages der Rahmengartenordnung des Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. des Zwischenpächters erstellt.
- (6) Eingearbeitet sind gesetzliche Regelungen und Verordnungen des Landes Brandenburg, Verordnungen und Satzungen des Landkreises Märkisch-Oderland, der Stadt Altlandsberg.
- (7) Die Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.
- (8) Gartensaison (durch Beschluss) ist vom 01.01. bis 31.12. des Jahres, Ausnahmezeiten und Ausnahmeregelungen werden in der Gartenordnung, im laufenden Text und im Anhang 03 beschrieben.

2. Die Kleingartengemeinschaft

2.1 Gemeinschaftsbeziehungen

Die Kleingärtner sind im Kleingartenverein "Mühlenfließ" Altlandsberg unter mit dem Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. als Zwischenpächter organisiert. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet. Dabei gelten die nachbarrechtlichen Beziehungen des Landes Brandenburg.

2.2 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereines

Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Unterstützung und Durchsetzung der kleingärtnerisch gemeinnützigen Ziele des Verbandes.
- (2) Kabelnetz, Orientierungsbeleuchtung, Informations- und Schautafeln, Stellflächen für PKWs und weitere Einrichtungen des eingegrenzten/umzäunten Pachtlandes (in der Regel alle Flächen innerhalb des mittels Außenzaunes eingefassten Bereichs).

Auf den verpachteten Parzellen sind folgende Einrichtungen Eigentum des Vereins: für die Elektroversorgungsanlage je ein Hausanschlusskasten und ein Zwischenzähler, (Die Durchleitungsrechte für Elektroversorgungskabel liegen beim Verein) für die Wasserversorgung eine Stichleitung (in der Regel 2 m lang bzw. bis zum Hauptabsperrhahn oder bis zur Verteilung zu weiteren Parzellen)

2.2.1 Nutzung

- (1) Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage nach Maßgabe dieser Gartenordnung und weiterer entsprechender Ordnungen sowie Weisungen des Zwischenpächters zu kleingärtnerischen Zwecken zu nutzen.
- (2) Eingriffe in Eigentum des Vereins sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Beachtung jeweils geltender Regelungen zulässig.
- (3) Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Kleingartenvereins unverzüglich mitzuteilen. An deren fachgerechter Behebung ist mitzuwirken.
- (4) Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter/ Verursacher haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- (5) Die Nutzung der Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze der Kleingartenanlage ist im laufenden Text und im Anhang 03 festgelegt.
- (6) Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte/Maschinen und Ausrüstung ist im Anhang 06 festgelegt.

2.2.2 Pflege

- (1) Alle Gemeinschaftseinrichtungen, Geräte und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
- (3) Die Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen durch die Ableistung von Arbeitsstunden in Arbeitseinsätzen und durch individuelle Pflegverträge.
- (4) Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung entrichtet werden.
- (5) Anliegende Gehwege sind bis zur Wegmitte vom jeweiligen Pächter zu pflegen. Der Randstreifen zum Außenzaun ist begehbar zu gestalten, um Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen nach Vorankündigung zu ermöglichen.
- (6) Vorgelagerte Grünstreifen zwischen Parzelle und Gehweg sowie gekennzeichnete, den Parzellen zugeordnete Parkstreifen sind vom jeweiligen Pächter zu pflegen, sofern nicht in anderen Regelungen des Kleingartenvereins Festlegungen dazu getroffen sind.
- (7) Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.
- (8) Besondere Sach- und Geldleistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, können gegenüber dem Verein und dem nachfolgenden Pächter nicht geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme bilden zweckgebundene, unverbrauchte Umlagen. Diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von ausscheidenden Mitgliedern gegenüber dem Nachpächter geltend gemacht werden.

2.2.3 Versorgungs-, Entsorgungs- und Nutzungsanspruch im KGV „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V.

- (1) Ein Anspruch für Pächter gegenüber dem Verein besteht während der Zeit vom 01.01. bis 31.12. soweit diese die Anschlussparameter einhalten und keine Zahlungsrückstände für die entsprechenden Nutzungen vorliegen. Versorgungsphasen mit Brauchwasser werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Für Elektroenergie gilt ein Anschlusswert für die Parzellen von 230 V mit 2 Kwh (2000Watt) (einphasig).
- (3) Wasser wird als Brauchwasser bereitgestellt. Es gilt ein Anschluss von ½ Zoll mit einem Druck von 2 – 4 bar.
- (4) Brauchwasser wird durch eine vom Pächter auf eigene Kosten finanzierte und angebaute Wasseruhr gemessen. Der jährliche Gesamtverbrauch darf 120 qm³ nicht überschreiten.
- (5) Bei festgestellter Manipulation und Umgehung an der Wasseruhr oder dem Elektrozähler droht die sofortige Kündigung des Pachtvertrags und der Mitgliedschaft.
- (6) Bei Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten und Befahren der Kleingartenanlage auf eigene Gefahr. Es wird innerhalb der Anlage kein Winterdienst organisiert.
- (7) Die Tourenpläne der entsprechenden Entsorger werden im Schaukasten am Eingangstor rechtzeitig veröffentlicht. Die Abholung des Grünabfalls durch die EMO kann im Internet recherchiert und angemeldet werden.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1 Die kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung

(1) Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

(2) Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

(3) In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

(4) Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze (z.B.: Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig.

Es dürfen nur niedrige und halb hohe Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind auf 2,50 m zurück zuschneiden.

(5) In der Kleingartenanlage "Mühlenfließ Altlandsberg" e.V. ist die Kleintierhaltung nicht erlaubt.

Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen und Vögel in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens/der Parzelle grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

Tiere sind grundsätzlich von ausgewiesenen Spielplätzen, Volleyballplatz und anderen Freiflächen fernzuhalten. Verunreinigungen (z.B. Hundekot) sind umgehend zu beseitigen.

(6) Eine Kleintierhaltung auf den Pachtgrundstücken ist zeitweise für Kinder im begrenzten Umfang (z.B. über das Wochenende) möglich, dabei darf es zu keiner Störung bzw. Geruchsbelästigung der Nachbarschaft kommen.

(7) Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung beim Verpächter einzuholen.

3.2 Errichtung von Bauwerken

- (1) Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen des Gestaltungsprojektes der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und anderer baulicher Nebenanlagen (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in/an den Parzellen ist in jedem Fall auf der Grundlage eines schriftlichen und maßstäblich grafischen Bauantrages (M 1:100 bzw. M 1:50) die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen. Kleingartenpächter sind verpflichtet und auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.
- (3) Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche errichtet werden.

Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder ein Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden.

Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

- (4) Transportable Schwimmbecken bis zu 10 qm sind in der Zeit vom 01.05. – 30.09. des Jahres statthaft.

Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

- (5) Die Errichtung von Sicht behindernden Einfriedungen ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- (6) Nicht zulässig ist die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen.

Ausnahmen: Kleingewächshaus-Kalthaus und Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben für Fäkalien sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- (7) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
- (8) Der freie Zugang zum Hausanschlusskasten (Elektroanlage) an der Gartenlaube ist für die Beauftragten des Vereins jederzeit zu gewährleisten. (über den Hausanschlusskasten werden in der Regel bis zu 2 weitere Parzellen versorgt und abgesichert)
- (9) Solarmodule dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen (wie zum Beispiel: übliche Balkonkraftwerke). Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt (zum Beispiel: ein Inselkraftwerk). Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

3.3 Einfriedung/Umzäunung

- (1) Der Schutz der Kleingartenanlage wird allein durch den Außenzaun realisiert.
- (2) Einfriedungen der Parzellen kann für gestalterische Zwecke durch niedrige Hecken, Ziersträucher, Blumenrabatten erfolgen. Ein Zaun zu den Zwischenwegen (Höhe max. 1.30 m) ist durch vorherige Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.
- (3) Gartenpforten (Höhe max. 1.30 m) zu den Zwischenwegen sind erwünscht. (Grenzabstände und Wuchshöhen von Hecken siehe Anhang 01)
- (4) Hecken an gemeinsamen Wegen sollten bezüglich Art und Form abgestimmt werden und sind bündig zum Weg (Parzellengrenze/Randstein) gerade hoch zu schneiden (Fahrweg für Rettungsdienste/Fäkalienabfuhr dürfen 3,00 Meter nicht unterschreiten).
- (5) Betonpfähle und Stacheldraht sind für die Einfriedung von und in Kleingartenanlagen unzulässig.
- (6) Hecken als Sicht- und Lärmschutz hinter dem Außenzaun an öffentlichen Straßen. Hier gilt Zaunhöhe, sofern nicht ordnungsrechtliche Bestimmungen der Stadt Altlandsberg entgegenstehen. Hierfür ist eine bauaufsichtliche Genehmigung notwendig. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

- (7) Bei der Neu- und Umgestaltung der Parzellen ist eine einheitliche Heckenbepflanzung anzustreben. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (8) Ausnahmeregelung für folgende Parzellen mit Nummer: 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 46, 47, 56, 57, 68, 69 und 82. Grund hierfür ist die Lärm- und Staubbelastung durch die unbefestigte Anliegerstraße zu den Einfamilienhäusern Neuhönow 15B – 19A. (Anhang 01)
- (9) Abgrenzungen zwischen benachbarten Parzellen: mit Hecken (Höhe max. 1.00 m). Bei Gefahr von Wildschäden ist auch die Verwendung von engmaschigem Geflecht bis zu einer Höhe von 0,75 m gestattet.

3.4 Kompost und Dünger

- (1) Kompost-, und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt und mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen. Die Errichtung direkt an den Haupt-, und Nebenwegen der KGA ist zu vermeiden.
- (2) Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material sind durch den Pächter auf eigene Kosten und nach den Umweltvorschriften entsprechend zu entsorgen.
- (3) Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümpelecken in und außerhalb der Parzellen, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen, freien Plätzen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der KGA ist nicht erlaubt.
- (4) Spargelkraut ist entsprechend den örtlichen Möglichkeiten der KGA abzulagern und nach Anmeldung bei zuständigen Ordnungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen – Abfallkompost-, und Verbrennungsordnung – AbfKomp. VerbrV vom 29.09.1994 GuVBI Brandenburg Nr. 68 S. 896) – unter Aufsicht zentral zu verbrennen.

4. Ökologie, Umwelt- und Naturschutz

- (1) Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich die Verantwortung für eine Bewirtschaftung und für die Einhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg. Dem Kleingärtner ist es wichtig, umweltgerecht und ökologisch zu gärtnern, nicht nur in seinem Kleingarten.
- (2) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen. Eine wichtige Rolle spielen dabei Umfang und Qualität der Gartenfachberatung.
- (3) Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Für die Kleingartenanlage ist das Entsorgungssystem des Wasserverbandes (WSE) Strausberg/Erkner mittels abflussloser Sammelgruben auf den Parzellen genehmigt. Es ist verboten Sammelgrubenhalt in und außerhalb der Parzellen/KGV zu entsorgen.

- (4) Alle kompostierbaren Abfälle (Gartenabfälle, Laub, Heckenschnitt, ...) sind vorrangig und sachgemäß auf dem Kompostplatz der Parzelle zu kompostieren.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestvolumen von 2 m³ und einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze bzw. zur Grenze der Anlage anzulegen.

Anfallende Grünabfälle die durch Pflegeverträge entstehen, werden auf den Kleinkompostplatz hinter dem Vereinshaus des KGV abgelegt.

Sie gehören nicht in die Restmüllbehälter des Vereins.

- (5) Verpackungsmaterialien (Grüner Punkt) gehören ohne Säcke (lose) in die gelbe Tonne, die am Müllstandplatz in der KGA am Einfahrtstor zur Verfügung stehen.
- (6) Papier, Pappe, Glas, subjektiver Abfall (z.B.: Alttextilien, Lederwaren, Planen, Gummischläuche, sonstige Plaste, Sperrmüll, Möbelreste) sind eigenständig den Sammelstellen zuzuführen, sie gehören nicht in die Restmüllbehälter des Vereins.
- (7) Schrott kann an den Arbeitseinsatztagen zu den Vereinssprechstunden von 10.00 – 11.00 Uhr kostenlos abgegeben werden. Der Erlös wird dem Finanzhaushalt des KGV „Mühlenfließ Altlandsberg e.V. zugeführt.
- (8) Die Restmüllbehälter des Vereins (mit einem begrenztem Volumen und einem kostengünstigem Tarif) sind nur für objektive Abfälle konzipiert, die am Ort ihres Anfalls entsorgt werden müssen (z.B.: Knochen, Speisereste, Windeln, Zigarettenasche, ...).
- (9) Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch, Tier, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.

Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen, dabei ist der Gartenfachberater zu konsultieren.

- (10) Nist-, Brut- und Lebensstätten: Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der gesamten Kleingartenanlage und auf den Parzellen in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und ist dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

- (11) Mit den Wasserressourcen ist verantwortungsvoll umzugehen. Insbesondere das Bewässern mit Zeitschaltuhren ohne Wassersensoren (Bodenfeuchtemessers) ist ausdrücklich nicht gestattet.

5. Ordnung, Ruhe und Sicherheit, Immissionsschutz

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Immissionsschutz und Sicherheit, auch durch seine Angehörigen und Gäste, zu achten. Eine über Gebühr den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie tragbare Lautsprecherboxen ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt auch für das Spielen von Musikinstrumente.

Das Ballspielen und unvernünftiges Radfahren auf Wegen ist zu unterlassen.

- (2) In der Zeit vom 1. Mai – 30. September gelten folgende Ruhezeiten:
An Werktagen (Mo. - Sa) in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 22.00 – 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig.

In der Zeit vom 1. Oktober – 30. April gelten keine Ruhezeiten, unberührt davon bleibt aber die grundsätzliche ganztägige Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 22.00 – 07.00 Uhr.

Es ist untersagt, während der Ruhezeiten motorbetriebene Werkzeuge und Gartengeräten zu nutzen oder Lärm verursachendes Bauen auszuführen. Ausgenommen hiervon sind, durchzuführende Arbeiten von vertraglich gebundenen Baufirmen. Sowie nach Absprache mit dem Vorstand.

- (3) Die Fußgängerpforte am Eingang Neuhönow 15A ist vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 08:00 bis 20:00 offen zu halten.

Alle übrigen Fußgängerpforten und das Einfahrtor sind ganzjährig geschlossen zu halten. Siehe Fahr- und Parkordnung Anhang 03

- (4) Der Gästeparkplatz befindet sich an der Straße (Nordseite, rechts neben dem Eingang).
- (5) Es ist nicht gestattet motorbetriebene Kraftfahrzeuge auf dem Pachtgrundstück zu parken oder zu überwintern.
- (6) Das Befahren der Zwischenwege mit einspurigen KFZ ist nicht gestattet.
- (7) Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Kunststoffe, Autoreifen, Verpackungen) ist generell verboten.

Für Lager- und Brauchtumsfeuer ist die zentrale Feuerstelle zu nutzen.

Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

- (8) Jeder Pächter ist verpflichtet vor Entzünden eines Feuers und/oder eines Grills mit Holzkohle oder Briketts sowie Holzkochstellen sich über die zum Zeitpunkt gültige Waldbrandwarnstufe zu informieren. Bei Waldbrandwarnstufe 4 und 5 ist ein Lagerfeuer generell verboten.
- (9) Bei Waldbrandwarnstufe 4 und 5 ist das Sprengen und Bewässern der Parzelle in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr generell nicht gestattet. (Verdunstung von Wasser)

6. Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen Anbauten/Anlagen, auch das Innere der Laube, im Beisein des Pächters - zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und Pachtbestimmungen – zu besichtigen, die erforderlichen Daten zum Pachtgegenstand zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter durch vorgenannte Personen zulässig. Auch für notwendigen Arbeiten am Hausanschlusskasten (Strom) und Hauptabsperrhahn (Wasser).
- (3) Der Zwischenpächter sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines auf den Parzellen zu überprüfen und zu warten.

Sie sind ohne vorherige Anmeldung und ohne Beisein des Pächters berechtigt, unaufschiebbare Reparaturen an den Einrichtungen des Vereines vorzunehmen

- (4) Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten und das Befahren der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige,

Bekannte) zu untersagen und von seinem Hausfriedensrecht Gebrauch machen, wenn von diesen wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

- (5) In dem Zeitraum vom 01.05. - 30.09. des Jahres gilt ein Aushang (14 Tage vorher) als Anmeldung.

7. Verstöße, Schäden und Schlichtung

- (1) Schuldhaft von Pächtern oder anderen Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen, vereinseigenen Geräten, Ausrüstungen und Einrichtungen sowie anderen Kleingärten und deren Anpflanzungen und Anlagen sind durch die oben genannten Personen selbst zu beheben.
- (2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Gartenordnung und bei Schäden in der Kleingartenanlage ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Mängel zu fordern.
- (3) Verstöße und Schäden, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt und können wegen vertragswidrigen Verhalten des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages und anderen Rechtsfolgen führen.

8. Schlussbestimmungen

Vor dem 3.10.1990 genehmigt errichtete Bauten und bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz und werden durch einen Pächterwechsel nicht berührt. Ungenehmigt errichtete Bauten und bauliche Anlagen sind bei Pächterwechsel durch den Abgebenden auf eigene Kosten zu entfernen.

Eine Wiederherstellung zerstörter Anlagen oder das Ersetzen von Anlagen sowie Beständen, die dem Punkt (1) widersprechen, ist nicht erlaubt. Der Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten. Die Bestimmungen des Abschnitts 2. „Kleingärtnerische Nutzung“ werden hiervon nicht berührt. Sie sind unabdingbar für den Bestand der KGA.

Diese Gartenordnung wurde am 17.05.2025 durch 3 Mitglieder und einem Vorstandsmitglied des KGV überarbeitet.

Änderungen durch Beschlüsse bis 2024 sind mit eingearbeitet.

Ausgerichtet ist die Gartenordnung an die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes Strausberg und Umgebung mit Beschluss vom November 2024.

Die Gartenordnung tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung mit Wirkung im vollen Umfang nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2026 in Kraft.

Anhang 01

		Reihenentfernung in m	Abstand der Reihe in m	Mindestentfernung v. der Grenze in m
<u>Kernobst</u>				
Apfel	(B,h)	3,5 - 4,0	2,5 - 3,0	2,0
Birne	(B,h)	3,0 - 4,0	3,0 - 4,0	2,0
Quitte	(B)	4,0	4,0 - 5,0	2,0
<u>Steinobst</u>				
Sauerkirsche	(B,h)	4,0	4,0 - 5,0	2,0
Pflaume	(B,h)	3,5 - 4,0	3,5 - 4,0	2,0
Pfirsich / Aprikose	(B,h)	3,5 - 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	(B,h)		4,0 - 5,0	2,0
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere Kleinkronige Baumformen				2,0
<u>Beerenobst</u>				
Schwarze Johannesbeere				
Jochelbeere	(B,St)	2,5	1,5 - 2,5	1,25
Johannesbeere, rot / weiß	(B,St)	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Stachelbeere	(B,St)	2,0	1,0 - 1,25	1,0
Himbeeren		1,5	0,40 - 0,50	1,0
Brombeeren		2,0	1,0	1,0
Ziergehölze und Hecken		Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe (Brandenburgisches Nachbarschafts-Gesetz vom 28.06.1996, §7		

Wuchshöhe von Hecken

zwischen den Kleingärten (Parzellen)	0,70 m bis max. 1,0 m
zu den Zwischenwegen innerhalb der Kleingartenanlage	1,0 m bis max. 1,3 m

Die an der Betonhauptstraße in der KGA liegenden Parzellen mit der Parzellennummer 1, 2, 3, 4 (hintere Parzellenhecke), 46, 47, 56, 57, 68, 69 und 82 und die Parzellen 1, 8, 9, 18, 83, 99 die am Spielplatz 1 angrenzen gemessen vom Boden innerhalb der Parzelle bis max. 1,60 m erlaubt.

zur Außengrenze der Kleingartenanlage	1,8 - max. 2,2 m
---------------------------------------	------------------

(B = Busch; h = Halbstamm; St = Stämmchen)

Anhang 02

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen.

Nach Bundeskleingartengesetz sind unter Anderem nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl)

Nadelbäume/ Pflanzen	Laubbäume	Sträucher	sonstige
Konifere	Eiche	Goldregen	Cannabis
Thuja	Birke	Essigbaum	
Tanne	Ahorn		
Fichte	Esche		
Kiefer	Erle		
Lärche	Buche		
Eibe	Walnuss		
Scheinzypresse	Weide/Korkenzieherweide		
Zeder	Kastanie		
Lebensbaum	Eberesche		
Mammutbaum	Pappel		
Wacholder			
Ginkgo			

Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Felsenbirne
Zwergmispel
Weißdorn
Rotdorn
Feuerdorn
Schlehe
Haferschlehe
5-nadlige Kiefern
Weymouthskiefern
Sadebaum
Mandelbäumchen
Scheinquitte
Bocksdorn

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BnatSchG gesetzlich verboten (wie z.B. Traubenkirsche, Drüsiges Springkraut, Ambrosia, Hopfen).

Anhang 03

Fahr – und Parkordnung

Die Mitglieder/Pächter der Kleingartenanlage haben einen Anspruch auf die Nutzung des mit ihrer Parzellen-Nummer ausgewiesenen Parkstreifens.

Straßen und Wege innerhalb der Anlage sind freizuhalten. Das Befahren mit einem Kfz zu den ausgewiesenen Parkplätzen/Parkstreifen für Mitglieder/Pächter ist nur auf den Hauptwegen unter besonderer Rücksichtnahme auf Kinder/Fußgänger/Radfahrer (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h) gestattet.

Das Befahren der Zwischenwege/Nebenwege mit einem Kfz innerhalb des Zeitraumes vom 01.05 – 30.09. ist nicht gestattet; Ausnahmen bilden das Befahren dieser Wege zum Be- und Entladen zu den nachfolgend genannten Zeiten:

Montag – Freitag	7:00 bis 22:00 Uhr
Samstag	8.00 bis 13:00 Uhr
Sonntag/Feiertag	ab 16:00 bis 22.00 Uhr,

Folgt auf einen Sonntag ein Feiertag, dann gilt das Fahrverbot in den Zwischenwegen von Samstag 13:00 Uhr bis Montag 16:00 Uhr.

Schließzeiten der Tore und Türen der KGA:

Das Haupttor für Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Auch bei kurzzeitiger Einfahrt wieder zu verschließen um unkontrolliertes Befahren der KGA zu verhindern. (Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2025)

Die Tür für den Personenverkehr ist im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres von 08:00 bis 20:00 Uhr offen zu halten, ansonsten ständig verschlossen.

Mitglieder/Pächter mit Zweitwagen nutzen die ausgewiesenen nicht nummerierten Ausweich-Parkflächen am zweiten Hauptweg. Das Fahrzeug ist dann mit der entsprechenden KGV-Parkkarte mit Parzellennummer zu kennzeichnen. Durchzuführenden Pflegemaßnahmen auf diesen Ausweich-Parkflächen ist jedoch Vorrang zu geben.

Gäste und Besucher parken das Fahrzeug generell auf den beschilderten Gäste-Parkplatz außerhalb der KGA neben dem Einfahrtstor (Nordseite). Die Fahrzeuge haben in der Anlage nichts zu suchen.

Ausnahme: Das Gäste-KFZ kann ab 22:00 Uhr bis zum Folgetag 07:00 Uhr über Nacht auf der Betonfläche (Spielplatz1) rückwärts abgestellt werden. Auch hier bedarf es der Kenntlichmachung mittels der jeweiligen Gäste-Parkkarte des KGV oder Zettel mit Parzellennummer.

Ruhezeiten

Die Kleingartenanlage "Mühlenfließ Altlandsberg" e.V. befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Altlandsberg.

Nachtruhe ist täglich von 22:00 bis 07:00 Uhr

In der Zeit vom 1. Mai – 30. September gelten folgende Ruhezeiten:

An Werktagen (Mo. - Sa.) in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 22.00 – 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig.

Die Arbeiten mit motorbetriebene Garten- und Handwerksgeräten, hämmern und sägen im Freien sind werktags im Zeitraum 08:00/09:00 – 13:00 und 15:00 – 19:00 Uhr durchzuführen. Keine Duldung von weiteren Lärmbelästigungen.

Weitere Einschränkungen gelten entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Betreiben von Gartenbearbeitungs-Geräten, Laubbläser und Laubsauger im Freien (über den Vorstand einsehbar)

Anhang 04

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (so genannte 1/3-Lösung):

1. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

- 1.1. Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit Hochstamm max. 8m², Halbstamm max. 4m² und Säulenbäume/Niederstamm max. 1,5 m²
- 1.2. Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3-Lösung anerkannt.

Beispiel: Ein Kleingarten mit 400 m² Grundfläche kommt mit der 1/3-Lösung auf 133 m² zur Anrechenbarkeit zur kleingärtnerischen Nutzung, wobei Obstgehölze max. 47 m² betragen dürfen.

2. Fruchtkletterpflanzen

- 2.1. Kletterpflanzen, wie z.B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z.B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traubbreite (0,50 m) zu berücksichtigen.

Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite: max. 2 m

Höhe: max. 2 m

Traubbreite: max. 0,5 m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m².

Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traubbreite 0,5 m = 2 m²

- 2.2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3-Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

3. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

- 3.1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der so genannten 1/3-Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z.B. in einem Gemüsebeet unschädlich.
- 3.2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarz gemachten Flächen (z.B. durch Hacken).
- 3.3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z.B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet

4. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenfläche die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der Gartenordnung und deren Anlagen 01 - 02 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.

Anhang 05

Pächterwechsel

1) Die Abgabe des Kleingartens und der Austritt aus dem Verein regeln sich nach dem Pachtvertrag und der Satzung und setzen jeweils eine Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Kündigung des Pachtvertrages ist bis zum 30.06 durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er auf seine Kosten zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf Baulichkeiten, wie die Laube, Schuppen etc. als auch auf den Aufwuchs.

Bei beabsichtigter Abgabe des Gartens sollte sich der Pächter ausschließlich, in Verbindung mit dem Vorstand, um Nachfolger bemühen. Auskunft über vorhandene Interessenten in der Warteliste auf einen Garten, kann der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter erteilen.

Unterstützung kann der Vorstand z.B. auch durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins geben. Als Zeitpunkt der Übergabe des Gartens ist stets der volle Monat zu benennen.

2) Nach Abgabe der Kündigung ist der Kleingarten von zwei Mitgliedern des Vorstandes und im Beisein des Pächters zu besichtigen (Gartenbegehung/Vorabnahme). Alle festgestellten Differenzen zur Gartenordnung, auch Abweichungen, die Bestandsschutz haben, sind schriftlich festzuhalten und dem Pächter sowie dem Wertermittler nach der Begehung zu übergeben (Differenzprotokoll). Die Anforderung des Wertermittlers erfolgt durch den Pächter. Die Kosten für die Bewertung des Gartens hat der abgebende Pächter zu tragen.

3) Zur Ausfertigung des Kauf- bzw. Pachtvertrages sind nur die vom Verein vorgegebenen Formulare zulässig. Gemeinsam, mit den Protokollen der Wertermittlung usw., durch den Vorsitzenden und/oder seinem 1. Stellvertreter und einem Vorstandmitglied, sowie dem Alt- und Neupächter ist der Pächterwechsel zu vollziehen und der Kaufvertrag und der neue Pachtvertrag abzuschließen. Der neue Pächter und der Zweitpächter haben vor der Gartenübergabe eine einmalige Aufnahmegebühr auf das Geschäftskonto des KGV zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand beschlossen.

In der Beitrittserklärung erkennt der neue Pächter und Zweitpächter durch Unterschrift, die Satzung und Gartenordnung des Vereins an.

Der Nutzung der, dem Datenschutz unterliegenden Angaben des Pächters und Zweitpächters durch den Vorstand, stimmt er durch seine Unterschrift zu.

Gleichzeitig sind für den Verein notwendige persönliche Angaben festzuhalten.

4) Bei der Übergabe des Kleingartens an den neuen Pächter hat der alte Pächter eine Einweisung in die Verteilung der Brauchwasserleitung, Absperrung, Sitz der Wasseruhr und in der Elektroanlage des Kleingartens durchzuführen.

Anhang 06

Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte/Maschinen und Ausrüstung

- eine Kapp-, und Gehrungssäge mit Bock
- eine Kettensäge (Ausleihe nur bei Vorlage eines gültigen Befähigungsnachweises zum Führen einer Kettensäge)
- ein PKW-Anhänger (Ausleihe nur an Mitglieder mit eigenem PKW mit Hängerkupplung)
- ein Lichterschlauch
- je ein kleiner und großer Rasenmäher
- Werkstattbenutzung
- Werkzeuge jeglicher Art
- Schweißgeräte
- Tischbohrmaschine
- elektrische Doppelschleifmaschine
- Kompressor mit Zubehörteile